

Ausstellungsordnung

Die Anmeldung zur Beteiligung erfolgt ausschließlich durch Ausfüllung und Einsendung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich.

Mit der Unterschrift auf den Anmeldeformularen verpflichtet sich der Aussteller die vereinbarten Mieten binnen 14 Tagen nach Fakturenlegung zu entrichten. Die Kosten für Nebenleistungen (Strom, ...) sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Die Beurteilung der Ausstellungsfähigkeit sowie die Zuteilung der Plätze obliegt ausschließlich der Ausstellungsleitung, die sich auch das Recht vorbehält, bereits ausgesprochene Platzzuweisungen zu ändern bzw. zu stornieren, ohne dass der Aussteller Recht auf Schadenersatz hat.

Bei Storno bis 1 Monat vor der Veranstaltung hat der Aussteller 50% der Platzmiete samt Nebenkosten zu entrichten. Bei einem Storno danach ist der ganze Betrag fällig.

Der Aussteller hat bei der Anmeldung die Art der Schaustücke bekannt zu geben, damit die branchenmäßige Unterbringung ermöglicht wird. Nachträgliche eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet.

Nachmeldungen können von der Ausstellungsleitung angenommen werden, aber der Aussteller hat jedenfalls eine Nachmeldegebühr von 10% zu entrichten. Der Ausstellungsleitung ist es vorbehalten, Platz, Inserat und Werbedurchsagen nach Maßgabe der Möglichkeit zu gestalten.

Die Aussteller werden von der Ausstellungsleitung nach Sachgebieten auf dem Ausstellungsgelände untergebracht. Nachträgliche eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet.

Grundsätzlich muss jede Art von Werbung (Flugblätter, Lautsprecher, Transparente etc.) von der Ausstellungsleitung bewilligt werden, damit die dafür vorgesehene Gebühr verrechnet werden kann.

Der Verkauf darf nur über befugte Handelsbetriebe erfolgen. Anbieten und Verkaufen Privater ist in jedem Falle verboten.

Der Einzelverkauf ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelung gemäß Bescheid des LH v. NÖ. Verleihung des Marktrechtes an die Stadtgemeinde Laa. Zuwiderhandelnde werden durch die Ausstellungsleitung ausgeschlossen. Marktschreierisches Anbieten von Waren ist untersagt. Feuergefährliche, übelriechende oder die Umgebung ganz besonders belästigende Gegenstände sind von der Ausstellung ausgeschlossen.

Die Preisauszeichnung hat gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Preisgesetznovelle vom 1. Juli 1982 zu erfolgen.

Der Bezug von Licht- und Kraftstrom ist rechtzeitig mit den dafür vorgesehenen Formularen anzumelden und vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu übertragen.

Kojenbeleuchtung, sonstige Kraft-, Licht- und Wasseranschlüsse sowie eine Pauschale für den Stromverbrauch sind vom Aussteller zusätzlich zu bezahlen.

Vorhandene Stromart: 220/380 Volt.

Der gemietete Platz muss während der Dauer der Ausstellung entsprechend belegt bleiben, andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, ohne Kostenvergütung darüber anderwertig zu verfügen.

Den Ausstellern obliegt die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstellungsgegenstände rechtzeitig zur Ausstellung gebracht werden und der Ausstellungsstand am Eröffnungstag um 8 Uhr eingeräumt ist.

Der Abbruch der Ausstellung bzw. das Einpacken der Ausstellungsgüter darf erst nach Schluss der Ausstellung erfolgen und muss spätestens am nächsten Tag um 20 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Ausstellungsleitung die Verwahrung des zurückgebliebenen Ausstellungsgutes auf Kosten des Ausstellers, jedoch ohne Haftung der Ausstellungsleitung, veranlassen.

Die Ware der Aussteller muss spätestens 3 Tage nach Ausstellungsende abgeholt sein, ansonsten werden Lagergebühren verrechnet.

Untermietungen durch die Aussteller sind ausnahmslos verboten und haben den sofortigen Verlust des Ausstellungsstandes zur Folge.

Der Aussteller ist verpflichtet bei der Gestaltung die Vorschriften und Anordnungen der Ausstellungsleitung zu beachten.

Bei groben Verstößen gegen die Ausstellungsordnung steht es der Ausstellungsleitung zu, jederzeit, auch während der Ausstellung, die Räumung des Standes zu verlangen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den gemieteten Platz im gleichen Zustand zu verlassen, wie er ihn übernommen hat.

Aus dem Titel des Zuwiderhandelns von Ausstellungsfirmen gegenüber den vorerwähnten Vorschriften kann die Ausstellungsleitung Ersatzanspruch erheben. Die Ausstellungsleitung lehnt ferner jede Haftung für Schäden die Personen oder Sachen (insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände) während des Aufenthaltes im Gebiete der Ausstellung aus welchem Grunde und durch wen immer erleiden sowie für Verluste ausdrücklich ab, obwohl für die Zeit von 18 bis 8 Uhr früh ein Bewachungsdienst vorgesehen ist. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, sich gegen alle Risiken versichern zu lassen. Für einen Schaden aus einer unterlassenen Risikenversicherung kann kein Schadenersatzanspruch an die Ausstellungsleitung erhoben werden und wird jede Haftung abgelehnt.

Ist die Abhaltung der Veranstaltung durch höhere Gewalt nicht möglich (Verbot etc.) erwächst der Ausstellungsleitung dem Aussteller gegenüber keine wie immer geartete Verpflichtung.

Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist verboten.

Vereinbarungen jeder Art haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorbehaltlos an.

Der Aussteller hat durch seine auf dem Anmeldeformular erfolgte Unterschrift, vorstehende Bedingungen vorbehaltlos zur Kenntnis genommen, erkennt diese rechtskräftig an und ist in dieser Richtung auch für seine Vertreter, Beauftragten und Angestellten verantwortlich.

Gerichtsstand LA A

Veranstaltungs-GmbH Laa a.d. Thaya
Thayapark 21, 2136 Laa/Thaya